



# **Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes**

## **„Bichl Nord-Ost (Nr. 2)“**

### **im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 GO hat der Gemeinderat der Gemeinde Bichl in öffentlicher Sitzung am 10.03.1998 die Änderung des Bebauungsplanes „Bichl Nord-Ost (Nr. 2)“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der beigegefügte Lageplan maßgebend.

### **§ 2**

#### **Inhalt der Bebauungsplanänderung**

- Bei dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet (WA).
- Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze zu erstellen.
- Die Dachneigung von Garagen muß 24° betragen.
- Punkt 7, Dacheindeckung: Der Satz 2 “Garagen grün besandete Dachpappe” ist zu streichen.
- Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

#### **Hinweis:**

- Das über die Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit an Ort und Stelle über geeignete Sickeranlagen dem Untergrund zugeführt werden.

## § 3

### Inkrafttreten

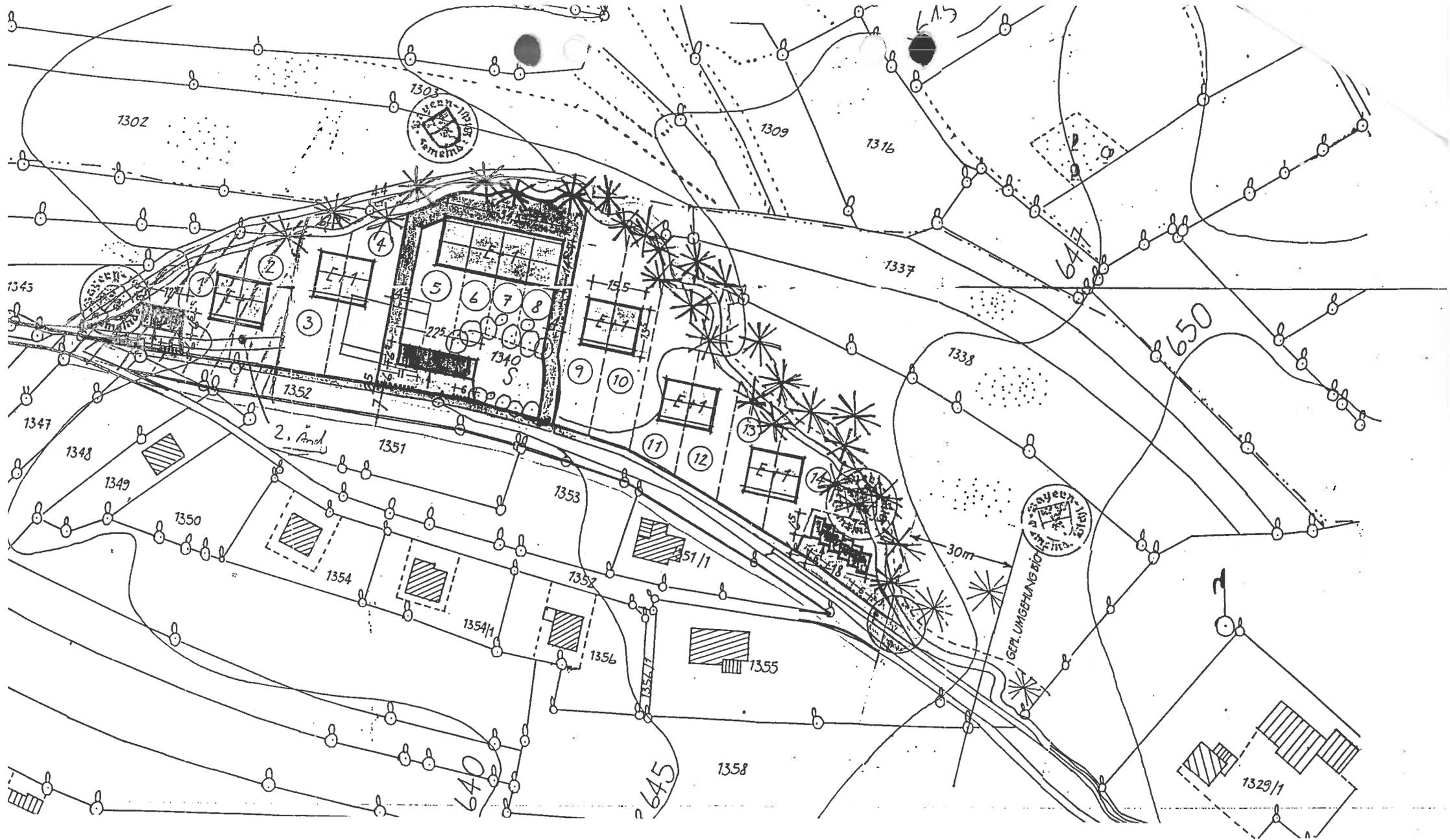
Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Bichl, 03.04.1998



Pfund  
1. Bürgermeister





1